

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung, Produktgestaltung und Digital Product Design and Development vom 28. Januar 2013 in der Fassung vom 27. Januar 2023

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 25. Januar 2023 die folgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat am 27. Januar 2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Diese Lesefassung berücksichtigt die Änderung von § 25 durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Neuorganisation der Prüfungsausschüsse vom 13. Oktober 2023, die Änderungen der §§ 11, 11a, 11b und die Einfügung der §§ 31a und 31b durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Satzungen zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Ermöglichung elektronischer Übermittlungswege vom 2. Juni 2025 sowie die Änderung des § 18 durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Kaltstellung von Bestehensregelungen vom 1. Juni 2026.

Inhaltsübersicht

TEIL I

I. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester
- § 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem
- § 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau
- § 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang
- § 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten
- § 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 9 Anmeldung zu Prüfungen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistung
- § 11 Durchführung von Prüfungen
- § 11a Durchführung von elektronischen Prüfungen
- § 11b Unterbrechung und Abbruch einer Prüfung
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 16 Bachelor-Zwischenprüfung
- § 17 Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelorthesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleitungen
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31a Elektronische Übermittlung von Bescheiden
- § 31b Ersatz der Schriftform

Teil II

Besondere Regelungen

- § 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge
- § 33 Studienverlauf Interaktionsgestaltung
- § 34 Studienverlauf Kommunikationsgestaltung
- § 35 Studienverlauf Produktgestaltung
- § 36 Studienverlauf Digital Product Design and Development
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

TEIL I

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gilt für die Bachelor of Arts-Studiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung, Produktgestaltung und Digital Product Design and Development.

(2) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und 1. März beginnen. ²Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann, regelt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Semesters soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung (Bachelor-Thesis und alle Modulprüfungen des Bachelorstudiums) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad 'Bachelor of Arts', abgekürzt 'BA'. ²Dieser bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor sieben Semester mit insgesamt 210 ECTS-Credits und 30 ECTS-Credits pro Semester, darin enthalten ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. ²Das Studium schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.

§ 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

(1) ¹Das verpflichtende praktische Studiensemester umfasst sechs Monate in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) und begleitende Kolloquien an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. ²Die/Der Studierende muss insgesamt mindestens 95 Präsenztage bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an der Praxisstelle ableisten. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 7a Abs. 1 (Mutterschutz und Elternzeit) zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit in den beiden angrenzenden Fachsemestern abgeleistet wird.

(2) ¹Über die Ausbildung während des verpflichtenden praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Zwischenbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. ²Die Studierenden haben einen abschließenden Bericht über den Verlauf und die Inhalte des verpflichtenden praktischen Studiensemesters zu schreiben und der Hochschule vorzulegen. ³Am Ende des verpflichtenden praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(3) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des verpflichtenden praktischen Studiensemesters ist, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen mindestens 95 Präsenztage erreicht wurden und die Unterlagen gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

(4) ¹Die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle für das verpflichtende praktische Studiensemester obliegt dem/der Studierenden. ²Die Praxisstelle ist vom/von der Studierenden vorzuschlagen und von der Leitung des Studiengangs zu genehmigen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Hochschule führt über geeignete Praxisstellen Verzeichnisse.

(5) Das verpflichtende praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn das 4. Semester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Die organisatorische Abwicklung der verpflichtenden praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen obliegt dem/der vom Senat beauftragten Professor/in (zugleich Modulbeauftragte/r für das verpflichtende praktische Studiensemester).

(7) Während eines verpflichtenden praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung des/der Modulbeauftragten gewechselt werden, wenn dies für das Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

(1) ¹Module sind zeitlich und thematisch abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten. ²Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Sie umfassen in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.

(2) ¹Module bestehen in der Regel aus Lehrveranstaltungen, die sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gliedern. ²Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. ³Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen können. ⁴Die Hochschule kann die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern. ⁵Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

(3) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ³Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistung(en) und unbenoteten Prüfungsleistung(en)).

(2) Entfallen

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der Semester 1-7 (inklusive der Bachelor-Thesis).

(5) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel - mit Ausnahme der Bachelor-Thesis - studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bis einschließlich des 7. Semester durchgeführt.

(6) ¹Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Module als auch über die Prüfungstermine, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis in hochschulüblicher Weise informiert. ²Den Studierenden wird für jede Prüfung auch der Wiederholungstermin bekannt gegeben.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Das Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudium wird in der Zulassungssatzung geregelt.

(2) ¹Bis zum Ende des fünften Fachsemesters muss der/die Studierende alle Module des ersten bis dritten Semesters erbracht haben. ²Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. ³Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ⁴Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn Modulprüfungen in der ersten oder gegebenenfalls zweiten Wiederholung nach § 10 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

(4) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Wer die erforderliche Anzahl von 210 ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. ²Das Nichtvertretenmüssen im Falle der Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ³Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(6) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn alle übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(7) ¹Macht jemand glaubhaft, dass es ihm/ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Nachweis ist von/von der Studierenden durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

§ 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

(1) Studierende, die

1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen; bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten oder Betreuungszeiten muss gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. ²Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, an das Prüfungsamt zu stellen. ³Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. ⁴Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. ⁵Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. ⁶Für die Elternzeit und für Betreuungszeiten sind dem Prüfungsamt und dem zuständigen Prüfungsausschuss Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) ¹Der Mutterschutz unterbricht sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen. ²Die Studierende ist für die Dauer des Mutterschutzes vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. ⁴Das Thema einer ausgegebenen Bachelor-Thesis gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf des Mutterschutzes und einer sich ggf. daran anschließenden Eltern- und Betreuungszeit erhält die Studierende ein neues Thema.

(4) ¹Elternzeit unterbricht die Fristen für die Regelstudienzeiten nach § 7 für die Dauer der gewährten Elternzeit. ²Der Studierende ist für die Dauer der Elternzeit vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit nach § 4 auch in nachfolgenden Fachsemestern abgeleistet wird. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer ausgegebenen Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

(5) ¹Für Betreuungszeiten kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester gewähren. ²Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. ³Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(3) ¹Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. ²Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ³Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, können nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit erhalten.

(4) Anträge nach dem Absatz 3 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen.

(5) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen der Pflege eines Angehörigen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(6) Die Pflege eines Angehörigen ist durch Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste und Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) ¹Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für

einen Bachelor-Studiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,

2. die in Teil II vorgegebenen Bedingungen zu dem entsprechenden Prüfungsabschnitt nachweist,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder einem im wesentlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
4. für das Ablegen der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters vorlegt. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung muss abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 7 Abs. 2 erloschen ist,
5. der/die Studierende beurlaubt ist.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Bei Pflichtveranstaltungen gilt die Teilnahme an der Veranstaltung als Anmeldung zur entsprechenden Prüfungsleistung. ²Im Fall von Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Veranstaltung spätestens mit Ablauf der ersten drei Lehrveranstaltungstermine bei dem/der Dozent/in.

(2) ¹Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Modulprüfungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen und mit geeigneten Nachweisen versehen beim Prüfungsamt zurücknehmen. ²Der Rücktritt von Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraum möglich.

(3) ¹Die Anmeldeverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. ²Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. ²Im praktischen Studiensemester können nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. ³Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Das

Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ⁵Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. ²Das Vorliegen eines Härtefalls ist mit Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Studierenden haben die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regel innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen - siehe Teil II - vorgesehen sind.

(2) Auf Antrag eines/einer Prüfers/Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(3) ¹Ort und Zeitraum der Prüfung werden von Dozenten bestimmt und in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. ²Anmelde- und Rücktrittszeitraum bestimmen sich nach Maßgabe des § 9.

(4) ¹In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. ²Vom/von der Prüfer/in selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(5) ¹Prüfungsleistungen sind von Studierenden als eigenständige Leistung abzulegen. ²Sämtliche verwendete Hilfsmittel, so auch der Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz, sind in geeigneter Form anzugeben. Auch eigenständig weiterbearbeitete Teile von Prüfungsleistungen, die mit Hilfe von generativer KI oder mit anderen Hilfsmitteln erzeugt wurden, sind zu kennzeichnen. ³Der Nachweis als eigene Prüfungsleistung kann für andere als die mündlichen Prüfungen mittels unterschriebenem und mit einer entsprechenden Erklärung versehenen Ausdrucks erfolgen, der an die Hochschule versendet wird.

(6) ¹Vor der Prüfung haben sich die zu Prüfenden mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. ²Bei elektronischen Fernprüfungen per Videokonferenzdienst ist dieser ebenfalls in geeigneter Weise vorzuzeigen. ³Die zu prüfenden Studierenden müssen bei elektronischen Fernprüfungen versichern, dass sie sich alleine im Raum befinden. ⁴Dies ist nach Aufforderung durch einen Schwenk mit der Kamera durch den Raum nachzuweisen.

(7) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronischen Fernprüfungen erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(8) ¹Über sämtliche Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das mindestens Angaben über Ort und Datum sowie Ablauf der Prüfung inklusive der Aufgabenstellung enthält. ²Besondere Vorkommnisse bei der Prüfung sind zu protokollieren. ³Der Prüfungsausschuss kann das Protokoll in Streitfällen anfordern.

§ 11a Durchführung von elektronischen Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden, sind elektronische Präsenzprüfungen, Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden, sind elektronische Fernprüfungen.

(2) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als mündliche Prüfung oder teilweise mündlich (mündliche Teilleistung bei Projekten, Referaten oder Portfolios) zu erbringen sind und andere mündliche Prüfungen (z.B. Thesen, Kolloquien), können als elektronische Fernprüfung erbracht werden. ²In Textform erbrachte Prüfungen können als elektronische Präsenzprüfung oder elektronische Fernprüfung erbracht werden. ³Praktische Prüfungen können als elektronische Präsenzprüfung oder elektronische Fernprüfung erbracht werden, soweit die Erbringung der Prüfungsleistung in elektronischer Form möglich ist.

(3) ¹Eine elektronische Fernprüfung findet ausschließlich mit Hilfe von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme statt. ²Die Nutzung anderer Informations- und Kommunikationssysteme ist unzulässig; der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. ³Studierende haben im Vorfeld sicherzustellen, dass sie über die technischen Voraussetzungen verfügen, um mittels des von der Hochschule gewählten Dienstes an der Prüfung zuverlässig teilnehmen zu können. ⁴Die zu Prüfenden haben außerdem sicherzustellen, dass sie für die Zeit der Prüfung über einen Raum verfügen, in dem neben den an der Prüfung beteiligten Personen keine weiteren Personen anwesend sind.

(4) ¹Verweigert ein/e Studierende/r die elektronische Fernprüfung, ist eine gleichwertige Präsenzprüfung im selben Prüfungszeitraum vor Ort zu ermöglichen. ²Sofern die Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung elektronisch oder schriftlich angekündigt wird, hat die zu prüfende Person bis eine Woche vor der Prüfungsleistung Zeit, die Verweigerung der elektronischen Fernprüfung der prüfenden Person schriftlich mitzuteilen; erfolgt die Ankündigung der elektronischen Fernprüfung kurzfristig, besteht das Recht die elektronische Fernprüfung zu verweigern bis zum Zeitpunkt des Prüfungsantritts.

(5) ¹Prüfungen können, soweit die regulär vorgesehene Prüfungsleistung aus Gründen, die die Hochschule und die zu prüfende Person nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, auch durch Take-Home-Exams (THE) ersetzt werden. ²Eine THE ist eine Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. ³Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. ⁴Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen durch den Prüfer begrenzt. ⁵Für THE ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. ⁶Ein THE sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden, in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

§ 11b Unterbrechung und Abbruch einer Prüfung

(1) ¹Kann ein/e Studierende aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Sind die Prüfung oder Teile der Prüfung nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer

elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht oder der Verwendung von Bild- oder Tonübertragung nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁴Die durch die Verzögerungen verlorene Prüfungszeit wird ausgeglichen. ⁵Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüfer/innen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Kommt die/der Prüfer/in zu dem Ergebnis, dass die/der Studierende die Unterbrechung oder den Abbruch zu vertreten hat, gilt unbeschadet Absatz 2 die Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Entscheidung nach Satz 1 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss umgehend anzuzeigen. ³Dieser kann die Entscheidung einer Überprüfung unterziehen.

(4) ¹Die Prüfer/innen entscheiden wann der/die Studierende den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. ²Dies kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Die Ladung zur außerordentlichen Prüfung hat mindestens eine Woche vor der Prüfung zu erfolgen. ⁴Liegt der Prüfungstermin außerhalb der in § 11 Abs. 3 und 4 bestimmten Zeit, ist ein Einvernehmen über den Prüfungstermin mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses herzustellen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

- Studienarbeit,
- Projektarbeit,
- Klausur und sonstige schriftliche Arbeit (§ 15),
- mündliche Prüfungsleistung (§ 14),
- Take-Home-Exams
- Referat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(3) Die Art der Prüfungsleistung wird, sofern in der Modulbeschreibung mehrere vorgesehen sind, bis zur dritten Veranstaltung des Kurses bekannt gegeben.

(4) ¹Eine Änderung der Prüfungsform erfolgt nur, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. ²Die neu festgelegte Prüfungsform muss zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sein. ³Die Prüfungsform wird vom Prüfenden festgelegt und den Studierenden bis zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 13 Projektarbeiten

(1) ¹In einer Projektarbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen. ²Das Ergebnis wird im Rahmen von Zwischen- und Endpräsentationen präsentiert und dokumentiert.

(2) ¹Projektarbeiten werden über die Dauer eines Semesters erarbeitet. ²Die Projektarbeit eines Semesters kann in einzelne Leistungsschritte gegliedert werden. ³Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters vom/von der Prüfer/in bekanntgegeben. ⁴Die gleichgewichteten Noten der Einzelleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Note der Projektarbeit.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin (§ 26) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. ²Das Ergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird vom/von der Dozenten/in rechtzeitig bekanntgemacht. ²Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind zulässig.

§ 17 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs.

(2) In Teil II dieser Studien- und Prüfungsordnung werden Zahl und Art der Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

§ 18 Bachelor-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Bachelor-Thesis ist eine Modulprüfung. ²Sie besteht aus Bachelor-Projekt, Präsentation und Kolloquium. ³Das Bestehen der Modulprüfung setzt das Bestehen aller Prüfungsteile voraus. ⁴Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ⁵Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass der in Teil II

geregelte Workload eingehalten werden kann. ⁶Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) ¹Das Thema des Bachelor-Projekts ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben. ²Das Bachelor-Projekt hat einen Arbeitsumfang von 12 ECTS-Credits.

(3) ¹Das Bachelor-Projekt wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von einem/einer Professor/in ausgegeben und von diesem/dieser betreut. ²Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. ³Die Studierenden können Themenwünsche äußern. ⁴Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Bachelor-Projekts veranlasst.

(4) Soll das Bachelor-Projekt in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für das Bachelor-Projekt beträgt höchstens vier Monate. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) ¹Das Bachelor-Projekt ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) ¹Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Einer der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Bachelor-Thesis sein. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als >ausreichend< (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ⁴Das Nichtvertretenmüssen ist von der zu prüfenden Person unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt. ³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die o. g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. ⁴Die Notenskala beginnt bei 1,0. ⁵Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. ⁶Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

²Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt > 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. ²Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Teilleistungen, errechnet die oder der Modulverantwortliche die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit sie mit mindestens 4,0 bewertet wurden. ³Die Gewichtung wird vom Prüfungsausschuss in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. ²Als Gewichtung eines Moduls dient die Summe der ECTS-Credits, unbenotete Module gehen nicht in die Bewertung ein.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. ³Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(5) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der/die

Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierende unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die ausgegebene Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(6) ¹Über die Folgen eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Dieser kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen
2. Erklärung der Prüfung oder einzelner Teile hiervon als >nicht bestanden<
3. in wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betroffene Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihr zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ¹ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. ²Einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 10 wiederholt werden.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind und die Bachelor-Thesis mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurde.

(5) ¹Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als >ausreichend< (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie erhält auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(6) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde, die vom Studierenden zu vertreten ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem Studiengang einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, in dem überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind. ²Soweit die Bachelor-Zwischenprüfung Lehrveranstaltungen nicht enthält, die an der HfG Gegenstand der des ersten bis dritten Semesters sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. ³Abweichungen von ECTS-Credits können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden. ⁴Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁵Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem/der Antragsteller/Antragstellerin nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ⁶Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 20 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ⁷Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ⁸Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ⁹Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in staatlich anerkannten Fernstudien an Hochschulen und an Dualen Hochschulen erbracht wurden, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet werden, sofern sie sich nach Inhalt und Niveau im Sinne von Abs. 2 nicht wesentlich von den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, unterscheiden. ²Anrechenbar sind auch Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle nachgewiesen wurden. ³Satz 3 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4) werden angerechnet.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk >bestanden< aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vom/von der Studierenden vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören kraft Amtes alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der HfG an. ²Vorsitzende*r ist die*der Prorektor*in für Lehre. ³Die zuständige Studienkommission setzt aus der Gruppe der Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses für die ihr zugeordneten Studiengänge jeweils eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende* Vorsitzende* und zwei Mitglieder für einen Prüfungsausschuss ein. ⁴Vorsitzende*r ist in der Regel die*der gewählte stellvertretende Studiengangsleiter*in. ⁵Abweichend davon können andere Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses zum*zur Vorsitzenden gewählt werden. ⁶Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre., ⁷Die Prüfungsausschüsse übernehmen die Organisation des Prüfungswesens und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (Prüfungsausschuss). ⁸Jeder Studiengang kann für die Besetzung des Prüfungsausschusses des Studiengangs Vorschläge unterbreiten.

(2) Andere Professor*innen können bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden.

(3) ¹Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Im Falle der Abwesenheit werden sie von ihren Stellvertreter*innen vertreten. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den*die Vorsitzende*n übertragen. ⁴Ist ein Prüfungsausschuss nicht eingesetzt oder nicht arbeitsfähig und droht Verzug, übernimmt der allgemeine Prüfungsausschuss die Aufgaben. ⁵Für die Arbeit der Prüfungsausschüsse gelten die Verfahrensordnungen der Hochschule und des LHG, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten. ³Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. ²Lehrbeauftragte können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. ³Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, die Prüfungsausschüsse der Studiengänge. ²Dazu gehören insbesondere:

- Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen
- Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21)
- Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22 und § 23)
- Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 7 Abs. 6) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG
- Entscheidungen über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25)
- Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 21)
- Entscheidungen über das praktische Studiensemester, in Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen
- Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
- Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei der Bachelor-Thesis
- Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- Entscheidung über die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde.

(2) Dem Prüfungsamt obliegen:

- die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
- die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
- die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
- die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Studienkommission der Hochschule ist zuständig für die Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 28 Bildung der Gesamtnoten, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Für die die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote im Bachelor-Zwischenzeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten und der Bachelor-Thesis.

(4) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind unter Angabe des gewählten Schwerpunkts die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ³Die Noten werden mit dem nach § 20 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. ⁴Es wird ferner der Studiengang in das Zeugnis aufgenommen. ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es ist

vom/von der Rektor/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁷Das Zeugnis trägt das Siegel der Hochschule.

(5) ¹Studierende können auf Antrag höchstens fünf weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot der HfG oder von ausländischen Partnerhochschulen als Zusatzveranstaltung in das Zeugnis aufnehmen lassen. ²Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen. ³Zusatzleistungen von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.

(6) ¹Zusätzlich zum Bachelor-Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. ²Das Diploma Supplement informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. ³Das „Diploma Supplement“ und das „Transcript“ werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) ¹Gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens enthält das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle in Form einer Abschlussnotenverteilung über mindestens zwei akademische Jahre/vier Semester. ²Referenzgruppe ist der jeweilige Studiengang. ³Die Einstufungstabelle ermöglicht einen direkteren Vergleich verschiedener Benotungssysteme bzw. erleichtert die Umrechnung der Abschlussnoten zum Vergleich des akademischen Leistungsniveaus der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschule mit dem an anderen Hochschulen.

(8) Das Bachelor-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.

§ 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird dem/der Studierenden von der Hochschule der akademische Grad <Bachelor of Arts> verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. ³Die Bachelor-Urkunde wird vom/von der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

II. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 1 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. ²Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31a Elektronische Übermittlung von Bescheiden

¹Bescheide, die auf Grundlage dieser Satzung und dem Landeshochschulgesetz erlassen werden, können elektronisch in das Hochschul-Benutzerkonto (HISinOne) oder ein von der Hochschule anerkanntes Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (Benutzerkonto) übermittelt und zum Abruf bereitgestellt werden. ²Ein in das Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

§ 31b Ersatz der Schriftform

¹Anträge, Anzeigen und Mitteilungen, die aufgrund dieser Satzung schriftlich übermittelt werden müssen, können abweichend unter der Verwendung des Hochschulbenutzerkontos oder des persönlichen Hochschul-E-Mail-Kontos in elektronischer Form übermittelt werden.

Teil II – Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge

(1) Der Studienverlauf der Bachelorstudiengänge an der HfG wird durch die jeweiligen nachfolgenden Schaubilder definiert.

(2) Die Qualifikationsziele, ECTS-Credits und Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden in Bezug genommen und sind ebenfalls Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 33 Qualifikationsziel und Studienverlauf Interaktionsgestaltung

(1) ¹Interaktionsgestaltung ist die bislang jüngste Designdisziplin. ²Als Brücke zwischen Produkt- und Kommunikationsgestaltung befasst sie sich mit der Konzeption und Gestaltung von interaktiven Produkten und Dienstleistungen: Apps für mobile Geräte, interaktive Exponate für Ausstellungen und Messen, Webseiten und Bedienoberflächen für Navigationsgeräte und digitale Arbeits- und Wohnumgebungen.

¹Im Kern geht es darum, sinnvolle und nützliche digitale Produkte zu entwickeln und damit den Alltag der Menschen zu verbessern. ²Um in diesem Bereich verantwortlich handeln zu können, wird ein kritischer Blick auf Gesellschaft, Umwelt und Konsum gefördert – auch im Bezug auf die Wirkung digitaler Medien.

³Um diese Ziele zu erreichen, bietet der Studiengang Seminare, Vorlesungen und vor allem praxisorientierte Projektfächer an.

Ziel des Studienprogramms

⁴Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. ⁵Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. ⁶In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. ⁷Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächerter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse. ⁸Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

¹⁰Mit dem Abschluss »Bachelor of Arts« (BA) besteht die Möglichkeit den direkten Berufseinstieg zu wählen. ¹⁰Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht danach offen – in Schwäbisch Gmünd, deutschlandweit oder international – die HfG Schwäbisch Gmünd pflegt Partnerschaften und Kooperationen mit über 50 Design-Hochschulen auf allen Kontinenten.

¹¹Die Absolvent*innen des Studiengangs Interaktionsgestaltung arbeiten typischerweise in Designbüros, in der Medienwirtschaft, in Designabteilungen der Industrie oder der Softwarebranche.

¹²Als »Anwalt des Nutzers« vertreten sie dabei die Interessen der Nutzer und streben eine hohe funktionale und ästhetische Qualität an – meist in gemischten Arbeitsteams, in denen sie oft eine entscheidende Vermittlerrolle zwischen Fachleuten aus Technik, Management und der Kundenseite übernehmen.

Studienverlauf
BA Interaktionsgestaltung

	0 ECTS-Credits		10				20				30				Summe		
Semester 1	1110 Grundlagen Gestaltung I		1120 Grundlagen Interaktion I				1130 Grundlagen Darstellen				1140 Grundlagen Entwurf				1150 Theorie der Gestaltung I		
	Programmiertes Entwerfen I 4 SWS 100h		Einf. Gestaltungsschwerpunkte 4 SWS 100h				Darstellen Übung 4 SWS 100h				Entwurf Übung 4 SWS 100h				Grundlagen der Psychologie 2 SWS 50h		
	Programmiersprachen I 4 SWS 50h		Technische System Einführung 2 SWS 50h				Darstellen Theorie 2 SWS 50h				Entwurf Theorie 2 SWS 50h				Wissen. Grundlagen 2 SWS 50h		
															Design-/Mediengeschichte 2 SWS 50h		
	6 ECTS 8 SWS 150h		6 ECTS 6 SWS 150h				6 ECTS 6 SWS 150h				6 ECTS 6 SWS 150h				6 ECTS 6 SWS 150h		30 ECTS 32 SWS 750h
Semester 2	1210 Grundlagen Gestaltung II		1220 Grundlagen Interaktion II				1230 Interaktive Kommunikationssysteme				1240 Interface Design						
	Programmiertes Entwerfen II 4 SWS 125h		3-dim. Grundlagen im medialen Raum 4 SWS 100h				Interaktive Kommunikationssysteme 4 SWS 150h				Interface Design I 4 SWS 150h						
	Programmiersprachen II 3 SWS 75h		Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h				Simulation I 2 SWS 50h				Usability 2 SWS 50h						
	8 ECTS 7 SWS 200h		6 ECTS 4 SWS 150h				8 ECTS 6 SWS 200h				8 ECTS 6 SWS 200h				30 ECTS 23 SWS 750h		
Semester 3	1310 Application Design		1320 Invention Design				1330 Präsentation und Planung				1340 Theorie der Gestaltung II						
	Application Design I 4 SWS 150h		Invention Design I 4 SWS 150h				Fremds./Konvers. 2 SWS 25h				Designtheorie I 2 SWS 50h						
	Programmiersprachen III 4 SWS 75h		Simulation II 1 SWS 50h				Fotografie 2 SWS 25h				Kommunikationstheorie 2 SWS 50h						
							Präs. Techniken 1 SWS 25h				Design-/Mediengeschichte II 2 SWS 50h						
							Projektplanung 1 1 SWS 50h				Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h						
9 ECTS 8 SWS 225h		8 ECTS 5 SWS 200h				5 ECTS 6 SWS 125h				8 ECTS 6 SWS 200h				30 ECTS 25 SWS 750h			
Semester 4	1410 Projekt Interaktionsgestaltung I		1420 Projekt Interaktionsgestaltung II				1430 Technologien				1440 Theorie der Gestaltung III						
	WP ¹ Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP ¹ Schwerpunkt 4 SWS 200h				Mechatronik 3 SWS 50h				Sprache/Text/Bild 2 SWS 50h						
							Audio 2 SWS 50h				Designmanagement I 2 SWS 50h						
							Interface Technologie 2 SWS 50h				Techniksoziologie 2 SWS 50h						
											Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h						
8 ECTS 4 SWS 200h		8 ECTS 4 SWS 200h				6 ECTS 7 SWS 150h				8 ECTS 6 SWS 200h				30 ECTS 21 SWS 750h			
Semester 5	1510 Praktisches Studiensemester																
	Praxisphase 0 SWS 550h																
	Praxisbericht 0 SWS 100h																
	Kolloquium 1 SWS 100h																
	30 ECTS 1 SWS 750h														30 ECTS 1 SWS 750h		
Semester 6	1610 Projekt Interaktionsgestaltung III		1620 Projekt Interaktionsgestaltung IV				1630 Theorie der Gestaltung IV				1640 WP Angrenzende Wissenschaften						
	WP ² Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP ² Schwerpunkt 4 SWS 200h				Gestaltungsmethoden/-prozesse 4 SWS 100h				Recht 2 SWS 50h						
							Usability Lab 2 SWS 50h				WP ³ 2 SWS 50h						
							Semiotik 2 SWS 50h				Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h						
	8 ECTS 4 SWS 200h		8 ECTS 4 SWS 200h				8 ECTS 8 SWS 200h				6 ECTS 4 SWS 150h				30 ECTS 20 SWS 750h		
Semester 7	1710 Bachelorthesis		1720 Bachelorimplementierung				1730 Bachelortheorie										
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS 0 SWS 300h		Technologien 3 SWS 75h				Projektplanung II 8 SWS 200h										
	Präsentation 0 SWS 50h		Implementierung 3 SWS 75h														
	Kolloquium 0 SWS 50h																
	16 ECTS 0 SWS 400h		6 ECTS 6 SWS 150h				8 ECTS 8 SWS 200h				30 ECTS 14 SWS 750h						

SWS = Semesterwochenstunden
Zeit = Gesamtaufwand für Studierende (Workload)
ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
1110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Interaktive Kommunikationssysteme 2, Interface Design 2, Application Design 2, Invention Design 2

WP² = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Interaktive Kommunikationssysteme 3, Interface Design 3, Application Design 3, Invention Design 3

WP³ = Wahl aus Lehrveranstaltungsangebot

Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch einen hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

210 ECTS 132 SWS 5250h

§ 34 Qualifikationsziel und Studienverlauf Kommunikationsgestaltung

(1) ¹Gesellschaftliche Veränderungen und neue Informationstechnologien schaffen neue Wissensbereiche und wachsende Daten- und Informationsmengen. ²Gefordert sind daher neue Methoden der Wissensaufbereitung, -darstellung und -vermittlung. ³Die Hochschule für Gestaltung bietet ein flexibles Lehrprogramm, das gestalterische Grundlagen vermittelt und gleichzeitig auf gesellschaftliche, technische und wissenschaftliche Entwicklungen Bezug nimmt.

⁴Im Studium an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd erfahren Sie die interdisziplinäre Tätigkeit der Informationsgestaltung als Einheit von technologischer Anwendung und theoretischem Wissen. ⁵Der Studiengang Kommunikationsgestaltung ermöglicht das eigenständige gestalterische Bearbeiten komplexer Problemstellungen. ⁶Das Studium vermittelt praktische Fertigkeiten und fördert die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen der Gestaltung.

Ziel des Studienprogramms

⁷Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. ⁸Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. ⁹In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. ¹⁰Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächerter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse.

¹¹Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

¹²Mit dem Abschluss »Bachelor of Arts« (BA) besteht die Möglichkeit den direkten Berufseinstieg zu wählen. ¹³Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht danach offen – in Schwäbisch Gmünd, deutschlandweit oder international – die HfG Schwäbisch Gmünd pflegt Partnerschaften und Kooperationen mit über 50 Design-Hochschulen auf allen Kontinenten.

¹⁴Kommunikationsgestalter*innen arbeiten selbständig oder angestellt. ¹⁵Sie sind kompetent hinsichtlich funktionaler und ästhetischer Qualität. ¹⁶Sie planen und gestalten didaktische, wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Kommunikation in Designbüros, Unternehmen oder öffentlichen Institutionen und vermitteln dabei zwischen unterschiedlichen Disziplinen.

¹⁷Tätigkeitsfelder sind die Gestaltung von Publikationen, Lehr- und Lernmitteln, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Leit- und Orientierungssystemen, Interfaces, Erscheinungsbildern von Institutionen und Unternehmen bis hin zur Konzeption von Ausstellungen.

Studienverlauf
BA Kommunikationsgestaltung

	0 ECTS-Credits		10		20		30		Summe	
Semester 1	2110 Grundlagen Gestaltung I		2120 Grundlagen Entwurf I		2130 Grundlagen Raum I		2140 Theorie der Gestaltung I			
	Programmiertes Entwerfen I	4 SWS 150h	Typografische Grundlagen	4 SWS 150h	Darstellen/Konstr.		Wissen. Grundlagen	2 SWS 50h		
	Programmiersprachen I	2 SWS 50h	Technische System Einführung	2 SWS 50h	Darstellen I	4 SWS 100h	Design/Mediengeschichte I	2 SWS 50h		
					Bild I	2 SWS 50h	Einf. Gest. schwerpunkte	2 SWS 50h		
						Designtheorie I	2 SWS 50h			
	8 ECTS	6 SWS 200h	8 ECTS	6 SWS 200h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	8 SWS 200h	30 ECTS 26 SWS 750h	
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II		2220 Grundlagen Entwurf II		2230 Grundlagen Raum II		2240 Theorie der Gestaltung II			
	Programmiertes Entwerfen II	4 SWS 125h	Typografie/Bild/Layout	4 SWS 100h	3-dim. Gestaltung	2 SWS 100h	Soziologie der Gestaltung	2 SWS 50h		
	Programmiersprachen II	2 SWS 50h	Bild II	2 SWS 25h	Darstellen/Konstr.		Semiotik I	2 SWS 50h		
	Simulation I*	2 SWS 50h	Medientechnologie I	2 SWS 50h	Darstellen II	2 SWS 50h	Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h		
	9 ECTS	8 SWS 225h	9 ECTS	10 SWS 225h	6 ECTS	4 SWS 150h	6 ECTS	4 SWS 150h	30 ECTS 26 SWS 750h	
Semester 3	2310 Grundlagen Gestaltung III		2320 Grundlagen Entwurf III		2330 Grundlagen Raum III		2340 Theorie der Gestaltung III			
	Audiovisuelle Gestaltung	4 SWS 125h	Informationsgestaltung	4 SWS 150h	Ausstellungs-gestaltung	2 SWS 75h	Kommunikationstheorie	2 SWS 50h		
	Simulation II	2 SWS 50h	Interaktive Gestaltung	2 SWS 50h	Medien-technologie/Planung	2 SWS 50h	Wahrnehmungstheorie	2 SWS 50h		
	Film	2 SWS 50h					Ausstellungstheorie I	2 SWS 50h		
						Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h			
	9 ECTS	8 SWS 225h	8 ECTS	6 SWS 200h	5 ECTS	4 SWS 125h	8 ECTS	6 SWS 200h	30 ECTS 24 SWS 750h	
Semester 4	2410 Projekt Kommunikationsgestaltung I		2420 Projekt Kommunikationsgestaltung II		2430 Präsentation/Planung		2440 Theorie der Gestaltung IV			
	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	Projektplanung I	2 SWS 50h	Design-/Mediengeschichte II	2 SWS 50h		
					Präsentationstechniken	2 SWS 50h	WP Theorie	2 SWS 50h		
					Fremdsprachen/Konv.	2 SWS 50h	WP Theorie	2 SWS 50h		
						Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h			
	8 ECTS	4 SWS 200h	8 ECTS	4 SWS 200h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	6 SWS 200h	30 ECTS 20 SWS 750h	
Semester 5	2510 Praktisches Studiensemester									
	Praxisphase							0 SWS	550h	
	Praxisbericht							0 SWS	100h	
	Kolloquium							1 SWS	100h	
	30 ECTS							1 SWS 750h	30 ECTS 1 SWS 750h	
Semester 6	2610 Projekt Kommunikationsgestaltung III		2620 Projekt Kommunikationsgestaltung IV		2630 Theorie der Gestaltung V					
	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	Angewandte Gestaltung	6 SWS 250h	Sprache/Text/Bild II	2 SWS 50h	Gesellschaftsanalyse	2 SWS 50h		
			Gestaltungsmethoden/-prozesse	2 SWS 50h	WP Theorie	2 SWS 50h	Recht	2 SWS 50h		
					Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h				
	8 ECTS	4 SWS 200h	12 ECTS		8 SWS 300h	10 ECTS	8 SWS 250h	30 ECTS 20 SWS 750h		
Semester 7	2710 Bachelorthesis		2720 Bachelorimplementierung		2730 Bachelortheorie					
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS		Technologien		Projektplanung II		8 SWS 200h			
	Präsentation		Implementierung							
	Kolloquium									
	16 ECTS	0 SWS 400h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	8 SWS 200h	30 ECTS 14 SWS 750h			

SWS = Semesterwochenstunden
 Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
 ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
 2110 = Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Informationsgestaltung, Digitale Kommunikation, Kommunikation im Raum,
 Transmediale Kommunikation
 WP² = Wahl eines Theoriwahlpflichtfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Ausstellungstheorie 2, Designtheorie 2, Digital Culture, Ergonomie 1, Nachhaltigkeit,
 Ökonomie, Produktplanung 2, Semiotik 2, Werte – Images und Gestaltungsziele

210 ECTS 132 SWS 5250h

§ 35 Qualifikationsziel und Studienverlauf Produktgestaltung

(1) ¹Im lokalen und globalen Gefüge der Marktwirtschaften und der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen spielt die Warenästhetik (Produktgestalt) eine besondere Rolle. ²Sie bündelt viele verschiedene Interessen: kommerzielle und unternehmerische Ziele, Aspekte der Ästhetik, der Nachhaltigkeit, der Gebrauchs- und Bedürfnisorientierung Einzelner oder von Gruppen.

³Die Produktgestaltung ist dabei immer der Ausdruck von Nützlichkeit eines Systems oder eines Artefakts in jeglicher Beziehung und deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Umwelt der Menschen in all ihren Lebensbereichen. ⁴Damit ist sie auch eine bedeutende Kulturleistung. ⁵Das Studienprogramm qualifiziert für Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben in der Formgebung von industriell hergestellten Produkten. ⁶Produktgestalter*innen sind Partner verschiedener Fachrichtungen im Produktentstehungsprozess, überwiegend der Technik.

⁷Damit die Absolvent*innen den fachlichen und interdisziplinären Anforderungen in der Praxis kompetent entsprechen können, werden im Studium alle hierzu wichtigen Fertigkeiten (Technik) und Fähigkeiten (Entwurf und Theorie) vermittelt und in Projektarbeiten geübt.

Ziel des Studienprogramms

⁸Das Studienprogramm soll Sie dazu befähigen, auch zukünftige gestalterische Problemstellungen zu erkennen und zu bewältigen. ⁹Das Studium vermittelt dazu vielseitige Methoden auf Basis gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Grundlagen. ¹⁰In anwendungsorientierten Studienprojekten werden alle Projektphasen wie Recherche, Analyse, Konzept und Entwurf, Umsetzung und Präsentation in Teamarbeit erprobt und bewertet. ¹¹Sie werden unterstützt in der Aneignung breit gefächerter gestalterischer Fähigkeiten, der selbstständigen Anwendung gestalterischer Methoden und in der kritischen Reflexion theoretischer Kenntnisse.

¹²Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Berufsperspektiven

¹³Produktgestalter*innen arbeiten selbständig oder angestellt. ¹⁴Sie sind kompetent hinsichtlich funktionaler und ästhetischer Qualität. ¹⁵Sie suchen und entwickeln für wirtschaftlich und gesellschaftlich relevante Szenarien innovative Produkt- und Systemlösungen. ¹⁶Tätigkeitsfelder sind die Gestaltung und Konstruktion technischer Produkte, wie zum Beispiel Sportgeräte, Konsumentenprodukte, Investitionsgüter, Informations- und Kommunikationsendgeräte.

§ 36 Qualifikationsziel und Studienverlauf Digital Product Design and Development

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Digital Product Design and Development befasst sich mit allen Aspekten der Entwicklung und Realisierung nutzerzentrierter, funktionaler und technischer, Hard- und Softwareprodukte sowie deren Vernetzung.

²Sie erwerben die Fähigkeit zum nutzergerechten Einsatz neuer Technologien, funktionaler und technischer Möglichkeiten bei der Entwicklung von Schnittstellen und der vernetzten Entwicklung prototypischer Hard- und Softwareprodukten. ³Sie werden in Projekten befähigt, vernetzte, heterogene Systeme und Produkte bzw. Monitoring- und Entscheidungsprozesse zu entwerfen und prototypisch umzusetzen. ⁴Dies geschieht im Rahmen einer gestalterischen Auseinandersetzung und der daraus resultierenden Sensibilisierung für die in der Gestaltung notwendige Detailqualität. ⁵Der Studiengang bietet die Möglichkeit, sich vertiefend mit den Bereichen Nutzerzentrierte Entwicklung, Mobile Technologien, Technologien im Raum oder Physical Computing zu befassen. ⁶Der erste Kooperationsstudiengang der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd findet in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule Aalen statt, wodurch die Möglichkeit einer verstärkten Fokussierung auf spezielle, gestaltungsrelevante Technologien und Methoden geboten wird. ⁷Innerhalb der HfG Schwäbisch Gmünd ergeben sich hier neue Synergien durch die Nähe zu den bestehenden Studiengängen Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung und Produktgestaltung.

Ziel des Studienprogramms

⁸Sie erlernen den nutzergerechten Einsatz neuester Technologien. ⁹Sie erproben die funktionalen, technischen und ästhetischen Möglichkeiten bei der Entwicklung der vernetzten Produktpalette aus dem Themenfeld Internet der Dinge. ¹⁰Dozent*innen vermitteln: Methoden zur nutzerzentrierten Gestaltung vernetzter Systeme, Methoden der Problemlösung in technologischen Umgebungen, insbesondere in den Schwerpunkten Mobile Technologien, Technologien im Raum, Physical Computing Methoden der Vernetzung an der Schnittstelle zwischen Mensch-Maschine, Maschine-Maschine, Mensch-System sowie Maschine-Prozess. ¹¹Die Ziele der Hochschulausbildung an der HfG Schwäbisch Gmünd sind: hohe fachliche Qualität, Erweiterung der sozialen Kompetenz, optimale Vorbereitung auf die Berufspraxis und sehr gute Kommunikations und Präsentationsfähigkeiten.

¹²Berufsfelder für die Absolvent*innen des anwendungsorientierten Bachelor-Studiengangs Digital Product Design and Development finden sich in Ingenieur- und Gestaltungsbüros, in Entwicklungsabteilungen und Zukunftslaboren (Think-Tanks) der Industrie sowie in der Medien- und Informationswirtschaft. ¹³Hier sind Absolvent*innen an der Schnittstelle zwischen Gestaltung, Technologie, Ingenieurwissenschaft und Informatik tätig und bringen die Sicht des Nutzers in den Entwicklungsprozess ein. ¹⁴Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht nach dem Bachelor-Abschluss offen.

§ 37 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung zum 1. September 2023 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Januar 2023

Maren Schmohl
Rektorin

Diese Satzung wird am 27. Januar 2023 veröffentlicht und hiermit gemäß §1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.